

Saskia Hülsmann

## Ordnungsmaßnahmen im Bereich der Berufsbildung behinderter Jugendlicher

Für Jugendliche, die aufgrund der Art und Schwere ihrer Behinderung nicht in einem anerkannten Ausbildungsberuf ausgebildet werden können, müssen Ausbildungsgänge geschaffen werden, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechen. Das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 hat in § 48 insoweit erstmals die Möglichkeit von Sondervorschriften eingeführt. Entsprechende Vorschriften sind in § 42 der Handwerksordnung (HwO) enthalten.

Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit behindertengerechter Ausbildungsgänge auf Bundesebene hat der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung Rahmenrichtlinien als Empfehlung verabschiedet. Darüber hinaus ist die Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche vorgesehen.

Zu den schwierigsten Ausbildungsproblemen zählt die Berufsausbildung behinderter Jugendlicher. Nur durch Zusammenwirken aller beteiligten Stellen können für sie Lösungen gefunden werden. Vorrangiges Ziel geeigneter Maßnahmen muß es sein, auch behinderte Jugendliche zu einem berufsqualifizierenden Abschluß zu führen. Es ist dabei erforderlich, für die besonderen Bedürfnisse dieser Jugendlichen differenzierte Hilfen zu entwickeln und einzusetzen.

### Personenkreis

Ausbildungsregelungen nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 42b Handwerksordnung (HwO) gelten für körperlich, geistig oder seelisch behinderte Jugendliche. In der Ausbildungspraxis werden neben körper- und sinnesbehinderten Jugendlichen auch „Lernbehinderte“ als behindert im Sinne des Gesetzes angesehen. Hierbei handelt es sich um Jugendliche mit „erheblichen und nicht nur vorübergehenden Minderungen der intellektuellen Leistungsfähigkeit, häufig verbunden mit Verzögerungen und Beeinträchtigungen in der Entwicklung der Persönlichkeit, teilweise auch mit zusätzlichen Behinderungen (Mehrfachbehinderte)“.

In bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien\*) für Ausbildungsregelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO, die vom Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung am 12. September 1978 als Empfehlung verabschiedet worden sind, wurde diese kurze Umschreibung des Personenkreises gewählt und auf eine differenziertere Definition verzichtet, da eine genaue Abgrenzung des Begriffs „Lernbehinderung“ zu Begriffen wie lerngestört, lernbeeinträchtigt etc. per se nicht möglich ist. Dies liegt in erster Linie darin begründet, daß Lernversagen und seine Folgen auf die jeweils vorhandenen Umwelt- und Lernbedingungen relativiert werden muß. Grob gesagt, ist Lernbehinderung jedoch mehr dem Pol des schwerwiegenden, andauernden und umfangreichen Schulversagens zuzuordnen, während Lernstörungen und Lernbeeinträchtigungen eher partiell auftreten. Im Hinblick auf die berufliche Integration des einzelnen betroffenen Jugendlichen kann eine allgemeine Definition jedoch keine verbindliche Richtlinie darstellen. Hier muß die Feststellung über Art und Grad der Lernbeeinträchtigung oder der -behinde-

rung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen individuell erfolgen. In den Rahmenrichtlinien wurde daher die Umschreibung des Personenkreises mit einem Verfahren zur Feststellung der Notwendigkeit einer Ausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO gekoppelt.

### Feststellung der Behinderung und deren Auswirkungen im Hinblick auf Berufsziel und Lernort

Sonderformen der Berufsausbildung dürfen für behinderte Jugendliche nur dann Anwendung finden, wenn eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht in Betracht kommt. Aus diesem Grunde kommt der Feststellung der Notwendigkeit der Ausbildung nach einer sog. „Kammerregelung“ (Ausbildungsregelung nach § 48 BBiG, § 42b HwO) besondere Bedeutung zu.

Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Ausschusses für Fragen Behinderter (AFB), der das Bundesinstitut für Berufsbildung berät, hat unter Hinzuziehung zusätzlicher sachkundiger Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit (BA) daher folgenden Vorschlag für ein Verfahren zur Vorbereitung der beruflichen Eingliederung von Abgängern aus Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) und vergleichbare Personengruppen aus anderen Schularten ausgearbeitet (dieses Verfahren wurde in die Empfehlungen für Rahmenrichtlinien aufgenommen):

1. Schülerbeurteilung für die Berufsberatung durch Lehrer und schulische Beratungsdienste (evtl. zusätzlich durch Erziehungspersonen) über Lernleistungsfähigkeit, Sozialverhalten etc.;
2. berufliche Beratung durch die Arbeitsämter;
3. bringt die berufliche Beratung keine hinreichende Klärung hinsichtlich des Ausbildungszieles und/oder Lernort, werden Fachdienste der Bundesanstalt für Arbeit, insbesondere der psychologische Dienst, eingeschaltet. Dies **muß** erfolgen, wenn vermutlich eine Berufsausbildung nach § 48 BBiG, § 42b HwO erwogen wird;
4. reichen diese Maßnahmen nicht aus, sollten in dafür geeigneten Einrichtungen, beispielsweise in Berufsbildungswerken, unter Einschaltung von Berufspädagogen, Psychologen u. a. Fachkräfte der Rehabilitation weitere notwendige Abklärungen erfolgen. Dieses Verfahren soll mit der Schulentlassung abgewickelt sein;
5. bei besonderen Problemfällen sollen Maßnahmen der Berufsfindung und Arbeitserprobung oder andere berufsvorbereitende Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Arbeitsämter erstellen den beruflichen Gesamtplan unter Berücksichtigung der unter Punkt 1 bis 5 gewonnenen Erkenntnisse. In diesem Zusammenhang wird auch festgelegt, welcher Lernort in Frage kommt (z. B. Berufsbildungswerke oder Betriebe) und welche besonderen pädagogischen Maßnahmen und sonstige Hilfen zur beruflichen Integration des Betroffenen notwendig sind.

### Rechtslage

Nach § 48 BBiG, § 42b HwO gilt für die Berufsausbildung körperlich, geistig oder seelisch Behinderter, soweit es Art und Schwere der Behinderung erfordern, der Ausschließ-

\*) Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung für Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche, Berlin 1978

keitsgrundsatz des § 28 BBiG bzw. § 27 HwO nicht. Danach dürfen diese behinderten Jugendlichen in anerkannten Ausbildungsberufen abweichend von der Ausbildungsordnung oder in anderen als anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden.

Den für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Stellen (in der Regel IHK, HK) ist es übertragen, nach § 44 BBiG, § 41 HwO Regelungen für die berufliche Bildung Behinderter bezogen auf den jeweiligen Kammerbereich zu treffen.

#### Derzeitige Situation

Die einzelnen Kammern haben die gegebenen Möglichkeiten sowohl hinsichtlich der Zahl der Regelungen als auch hinsichtlich deren Strukturiertheit sehr unterschiedlich genutzt. Insgesamt gibt es z. Z. über 200 „Kammerregelungen“<sup>\*)</sup>, wobei die zahlenmäßige Verteilung auf die einzelnen Kammerbezirke sehr unterschiedlich ist. Auch die inhaltliche Gestaltung (Anforderungsniveau) und der formale Aufbau (z. B. Ausbildungsdauer) der Kammerregelungen sind uneinheitlich. Aufgrund dieser Uneinheitlichkeit können den Jugendlichen erhebliche Nachteile erwachsen. Von besonderem Nachteil für die Betroffenen ist hierbei, daß die regionale Mobilität der behinderten Arbeitnehmer, durch die unterschiedliche Ausbildung (insbesondere innerhalb von Berufen gleicher Berufsbezeichnung) erschwert wird. Es wurde deshalb dringend notwendig, einheitliche Kriterien für Kammerregelungen zu schaffen. Dies entspricht auch dem Beschluß des Bundesausschusses für Berufsbildung vom 25. 8. 1976:

„Der Bundesausschuß hält es für notwendig, auf Bundesebene, zumindest auf Landesebene, einheitliche Regelungen für die Berufsausbildung Behinderter zu schaffen. Er empfiehlt, daß das Bundesinstitut für Berufsbildung(sforschung)\*\*) u. a. Beispiele für Rahmenkonzeptionen für die Berufsausbildung Behinderter vorrangig erarbeitet“<sup>\*\*\*)</sup>.

#### Rahmenrichtlinien für Ausbildungsregelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO

Der Bezugsrahmen für alle Ausbildungsregelungen nach § 48 BBiG, § 42b HwO sollen künftig die vorliegenden Rahmenrichtlinien sein, die der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung am 12. September 1978 als „bundeseinheitliche Empfehlung für die Regelung und Gestaltung von Ausbildungsgängen zur Berufsbildung behinderter Jugendlicher“ verabschiedet hat. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, daß Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung von den zuständigen Stellen verabschiedet wurden, nach einem einheitlichen Rahmen geregelt werden können.

Die Empfehlung des Hauptausschusses enthält neben der Strukturierung der Rechtsvorschriften auch praxisgerechte Hilfen für die Erarbeitung der Ausbildungsgänge. Diese sollen sich an Inhalt und Aufbau anerkannter Ausbildungsberufe orientieren und bundeseinheitlich geregelt werden. Dadurch kann ein wesentlicher Beitrag zur Verbesserung der Ausbildung und der Mobilität behinderter Jugendlicher geleistet werden.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat die Empfehlungen in enger Zusammenarbeit mit dem Ausschuß für Fragen Behinderter erarbeitet, dem neben den Sozialparteien Praktiker aus der beruflichen Bildung Behinderter und Vertreter der Organisationen angehören, die mit der beruflichen Bildung Behinderter befaßt sind.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung erarbeitet nunmehr auf der Grundlage dieser Empfehlung bundeseinheitliche Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche, die den zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt werden sollen.

#### Entwicklung bundeseinheitlicher Regelungen gemäß § 48 BBiG und § 42b HwO für Ausbildungsgänge gleicher Berufsbezeichnung durch Abstimmung bestehender und in der Praxis bereits erprobter (Kammer)regelungen.

Um quantitative Aussagen über die formale Gestaltung und die Struktur von Kammerregelungen zu gewinnen und bezüglich der Ausbildungsinhalte so zu vergleichen, daß Aussagen unter den unten aufgeführten Fragestellungen gewonnen werden können, mußte ein Vergleich von Kammerregelungen und Ausbildungsordnungen durchgeführt werden. Der Vergleich wurde unter dem Gesichtspunkt formaler und inhaltlicher Gleichheit bzw. Unterschiedlichkeit durchgeführt.

Das Vergleichsergebnis dient als Grundlage für die Beantwortung folgender Fragen:

a) Vergleich der Kammerregelungen untereinander:

— Welche formalen bzw. inhaltlichen Unterschiede bestehen zwischen Kammerregelungen mit gleicher Berufsbezeichnung?

— Welche Kammerregelungen sind trotz unterschiedlicher Berufsbezeichnung inhaltlich identisch bzw. weitestgehend gleich?

b) Vergleich der Kammerregelungen mit Ausbildungsordnungen:

— Inwieweit unterscheiden sich Kammerregelungen von den Ausbildungsordnungen für entsprechende Berufe? (D. h., in welchem Verhältnis stehen beispielsweise die Anteile für Theorie und Praxis, für Fertigkeiten und Kenntnisse im Vergleich der Kammerregelungen zu den Ausbildungsordnungen?)

c) Feststellungen zur Struktur und zum Aufbau der Kammerregelungen:

— Welchen Aufbau und welche Struktur haben die bisher erlassenen Kammerregelungen?

Die Auswertung dient als Grundlage zur Erstellung von Entwürfen für bundeseinheitliche Ausbildungsgänge. Diese Entwürfe sollen Sachverständigen und Arbeitskreisen mit dem Ziel der Vereinheitlichung bestehender Kammerregelungen gleicher Berufsbezeichnung vorgelegt werden.

#### Stand der Arbeiten

Im einzelnen sind folgende Arbeiten im Bundesinstitut für Berufsbildung angefallen:

1. Durch die Entwicklung einer Systematik für den Metall- und Elektrobereich wurden alle in diesem Bereich vorkommenden Ausbildungsinhalte der bis dahin vorliegenden Kammerregelungen systematisiert.
2. Mehr als 150 Kammerregelungen bzw. deren Spezialisierungen wurden analysiert und vercodet (d. h., einem bestimmten Inhalt wird eine Schlüsselzahl zugeordnet).
3. Darüber hinaus wurden fast 100 Ausbildungsordnungen nach demselben Verfahren analysiert und vercodet, so daß eine Vergleichbarkeit von Kammerregelungen und Ausbildungsordnungen ermöglicht werden konnte.

\*) Bundesinstitut für Berufsbildung (Hrsg.): Die anerkannten Ausbildungsberufe, Juli 1978, W. Bertelsmann Verlag KG, Bielefeld, S. 99 ff.

\*\*\*) Der Name des Instituts wurde im September 1976 durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (Bundesgesetzblatt I S. 2658) auf „Bundesinstitut für Berufsbildung“ geändert

\*\*\*\*) Beilage zu „Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis“, Heft 5/1976, Hermann Schroedel Verlag KG, Hannover, S. 6 ff.

4. Die Vercodung der Ausbildungsinhalte von Kammerregelungen und Ausbildungsordnungen wurde edv-technisch erfaßt und aufbereitet.
5. Für die analysierten und vercodeten Ausbildungsregelungen wurden unter verschiedenen Fragestellungen Vergleiche durchgeführt.

Durch Ausnutzung der bereits geschaffenen Möglichkeiten, durch Systematisierung von Ausbildungsinhalten und durch Entwicklung spezieller Methoden, Kammerregelungen inhaltlich vergleichen und damit geeignete Interpretations- und Abstimmungsergebnisse erhalten zu können, sollen für jede Berufsgruppe Entwürfe für bundeseinheitliche Ausbildungsregelungen erarbeitet werden.

Der erste Entwurf einer „Musterregelung“ im Bereich Metall liegt Ende 1978 vor.

Zur Erstellung weiterer bundeseinheitlicher Regelungen sind folgende Arbeiten durchzuführen:

- Analyse und Vercodung neu erlassener Kammerregelungen nach der erarbeiteten Systematik und Vergleich mit den bereits bestehenden Kammerregelungen.
- Interpretation der vorliegenden Vergleichsergebnisse unter den verschiedenen Fragestellungen.
- Bildung von repräsentativen Ausbildungsregelungen einer Berufsgruppe, die folgende Kriterien erfüllt:
  - a) Ausbildungsinhalte, die sich inhaltlich klar von denen anderer Kammerregelungen unterscheiden.
  - b) von anderen Kammerregelungen unterscheidbare Berufsbezeichnung.
- Erstellung von Entwürfen für bundeseinheitliche Regelungen.

#### Ausblick

Es handelt sich bei der Erstellung von bundeseinheitlichen Ausbildungsregelungen für behinderte Jugendliche um eine langfristige Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung, da immer wieder neue Regelungen auf regionaler Ebene entwickelt werden, die zur weiteren Bearbeitung anstehen.

Das Ergebnis der Arbeiten soll einen Beitrag zur beruflichen Integration behinderter Jugendlicher leisten, indem auf breiter Ebene der Versuch unternommen wird, im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes den Belangen dieser Personengruppen besser als bisher Rechnung zu tragen.

Peter Wordelmann

## Datenanalyse zu Ausbildungsgängen für behinderte Jugendliche

Die nach § 48 Berufsbildungsgesetz und § 42b Handwerksordnung gesondert geregelten Ausbildungsgänge für behinderte Jugendliche haben sich von 80 im Jahre 1975 auf 208 im Jahre 1978 mehr als verdoppelt. Im Bereich Industrie und Handel konzentriert sich die Zunahme der Ausbildungsverträge für Behinderte vor allem auf den gewerblichen Sektor. Dreiviertel der speziellen Ausbildungsverträge verdichten sich zudem auf nur sechs Ausbildungsberufe und außerdem auf zwei Bundesländer. Die weiblichen behinderten Jugendlichen sind — auch im Handwerk, wo nur wenige Daten vorliegen — stark unterrepräsentiert. In Verfolgung der Zielsetzung einer gleichwertigen Integration der behinderten Jugendlichen mit der Chanceneröffnung für die Ausbildung auch in anerkannten Ausbildungsberufen bedarf es dringender Weichenstellungen. Dazu müssen verstärkt empirische Untersuchungen über die bisherige Entwicklung und gegenwärtige Situation durchgeführt werden.

### 1. Problemstellung

Nach § 48 Berufsbildungsgesetz (BBiG) und § 42b Hand-

werksordnung (HwO) können Behinderte auch in gesondert geregelten Ausbildungsberufen und außerhalb des von der Ausbildungsordnung vorgeschriebenen Ausbildungsgangs ausgebildet werden. Um Behinderte eine auf ihre speziellen Belange ausgerichtete Berufsausbildung zu ermöglichen, wick der Gesetzgeber vom Ausschließlichkeitsgrundsatz des § 28 BBiG ab. Im Gegensatz zur „normalen“ Ausbildung wird damit die Berufsausbildung Behinderter auf der Ebene der zuständigen Stellen geregelt. Beschlüsse darüber werden von den Berufsbildungsausschüssen gefaßt, denen je sechs Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und sechs Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören (§ 56 BBiG); letztere mit beratender Stimme.

Eine kurze Situationsanalyse bezüglich dieser speziellen Regelung für Behinderte ergibt vor allem die folgenden hervorhebenswertesten Punkte:

- (a) In den letzten Jahren ist eine *stark Zunahme* der Regelungen der zuständigen Stellen für die Berufsausbildung Behinderter zu verzeichnen (vgl. Tabelle 1).